

**Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung
Offenbach am Main vom 14. Dezember 2000**

in der Fassung vom 12. Dezember 2017

**§ 1
Grundsätze der Wahl**

- (1) Die Mitglieder im Senat und im Fachbereichsrat werden in freier, gleicher, geheimer und unmittelbarer Wahl von der jeweiligen Mitgliedergruppe nach den Grundsätzen der Verhältniswahl gewählt. Liegt nur ein gültiger Wahlvorschlag vor, wird nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl gewählt.

Mitgliedergruppen bilden jeweils

- die Professorinnen und Professoren (Professor_innengruppe)
- die Studierenden
- die wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen, die wissenschaftlichen Hilfskräfte mit Hochschulabschluss sowie die Lehrkräfte für besondere Aufgaben (wissenschaftliche Mitglieder)
- die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus den Bereichen Verwaltung und Technik (administrativ-technische Mitglieder).

Der Professor_innengruppe gehören auch diejenigen wissenschaftlichen Mitarbeiter_innen an, die die Einstellungsvoraussetzungen nach § 62 HHG erfüllen und mit der selbständigen Wahrnehmung von Aufgaben in Forschung und Lehre in dem Fach beauftragt wurden, dem sie zugeordnet sind.

- (2) Für den Senat werden gem. § 36 Abs. 4 HHG insgesamt 17 Mitglieder gewählt. Davon gehören der Professor_innengruppe 9, der Gruppe der Studierenden 5, der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder 1 und der Gruppe der administrativ-technischen Mitglieder 2 Vertreter_innen an. Das Nähere regelt § 21 dieser Wahlordnung.

Wer Stellvertreter_in ist, regelt § 20 dieser Wahlordnung.

- (3) Für die Fachbereichsräte werden 7 Mitglieder der Professor_innengruppe, 3 Studierende, 2 wissenschaftliche Mitglieder und 1 administrativ-technisches Mitglied gewählt.
- (4) Wird nur ein Mitglied einer Mitgliedergruppe gewählt, gehört die/der Stellvertreter_in dem Gremium mit beratender Stimme an.
- (5) Angehörige des Personalrats können keine Mitglieder des Senats oder der Fachbereichsräte sein (§ 33 Abs. 1 HHG).
- (6) Briefwahl ist zulässig.

Die Wahlen finden jeweils im Wintersemester statt. Der Zeitpunkt der Wahl wird vom Wahlvorstand im Einvernehmen mit der/dem Wahlleiter_in festgelegt.

- (7) Die Amtszeit der Vertreter der Professor_innengruppe, der wissenschaftlichen Mitglieder und der administrativ-technischen Mitglieder beträgt zwei Jahre, die Vertreter der Studierenden ein Jahr; die Amtszeit beginnt jeweils am 1. März. Abwahl ist unzulässig.
- (8) Die Wahlen zum Studierendenparlament sind gleichzeitig mit den Wahlen zu den Kollegialorganen der Hochschule durchzuführen.

§ 2

Aktives und passives Wahlrecht

- (1) Wahlberechtigt und wählbar zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind:
 - die Mitglieder der Professor_innengruppe,
 - die Studierenden,
 - die wissenschaftlichen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind und
 - die administrativ-technischen Mitglieder, die an der Hochschule hauptberuflich tätig sind.

Hauptberuflich tätig sind solche Mitglieder, die mindestens die Hälfte der dienstrechtlich oder tarifvertraglich vorgesehenen Arbeitszeit an der Hochschule tätig sind.

- (2) Bei den Wahlen sind die Mitglieder nur in einem Fachbereich und nur in einer Gruppe wahlberechtigt.
- (3) Wer mehreren Gruppen angehört, übt das Wahlrecht in der Gruppe aus, der er aufgrund eines Dienst- oder Arbeitsverhältnisses zuzuordnen ist.
- (4) Mitglieder der Hochschule, die keine Studierenden sind und die mehreren Fachbereichen angehören, müssen bis zum Ablauf der allgemeinen Rückmeldefrist erklären, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Versäumen sie diese Frist oder geben sie die Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 6.
- (5) Studierende sind Angehörige derjenigen Fachbereiche, denen die jeweiligen Studiengänge zugeordnet sind. Sind Studierende demnach Angehörige mehrerer Fachbereiche, erklären sie bei der Immatrikulation oder der Rückmeldung, in welchem Fachbereich sie ihr Wahlrecht ausüben wollen. Die Entscheidung von Wahlberechtigten, in welchem Fachbereich das Wahlrecht ausgeübt werden soll, kann nur bei einer späteren Rückmeldung geändert werden. Versäumen sie diese Frist oder geben sie die Erklärung nicht ab, bestimmt sich das Wahlrecht nach Abs. 6.

- (6) Studierende, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 5 abgegeben haben, üben ihr Wahlrecht in dem Fachbereich aus, dem derjenige Studiengang zugeordnet ist, für den sie zuerst an der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main immatrikuliert wurden.

Professor_innen, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 4 abgegeben haben, üben das Wahlrecht in jeweils dem Fachbereich aus, in dem sie mehr als die Hälfte der regelmäßigen Lehrtätigkeit im Sinne der Lehrverpflichtungsverordnung erbringen. Deputatsermäßigungen bleiben dabei außer Acht.

Wissenschaftliche Mitglieder und administrativ-technische Mitglieder, die mehreren Fachbereichen angehören und keine Erklärung gem. Abs. 4 abgegeben haben, üben das Wahlrecht in jeweils dem Fachbereich aus, in dem mehr als die Hälfte der vertraglich vereinbarten Arbeitszeit erbracht wird.

Die/der Wahlleiter_in entscheidet.

- (7) Gehören einer Gruppe nach Abs. 1 zum Zeitpunkt der Wahlen nicht mehr Wahlberechtigte an, als Sitze zu vergeben sind, sind diese ohne Wahl Mitglieder der betreffenden Gremien. Nicht besetzbare Sitze bleiben unbesetzt. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit zählen diese Sitze nicht mit.
- (8) Das Wahlrecht wird durch eine Beurlaubung nicht berührt. Das Wahlrecht derjenigen Wahlberechtigten, die für das Semester, in dem die Wahl stattfindet, abgeordnet sind, ruht. Soweit es auf die Zahl der Wahlberechtigten ankommt, werden Abgeordnete nicht mitgezählt.
- (9) Die Ausübung des Wahlrechts setzt die Eintragung in das jeweilige Wahlverzeichnis gem. § 7 voraus.
- (10) Ändert sich die Gruppenzugehörigkeit von Wahlberechtigten nach den in Abs. 4 und 5 genannten Zeitpunkten, üben sie das Wahlrecht in der Gruppe aus, der sie vorher angehörten.

§ 3 Wahlorgane

- (1) Wahlorgane für die gemeinsame Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten sind
1. der Wahlvorstand
 2. die/der Kanzler_in als Wahlleiter_in
- (2) Der Wahlvorstand und die/der Wahlleiter_in können zur Erfüllung ihrer Aufgaben Wahlhelfer_innen heranziehen. Wahlbüro ist das Studierendensekretariat der Hochschule.

- (3) Wahlbewerber_innen dürfen dem Wahlvorstand nicht angehören, sie können aber als Wahlhelfer_in mitwirken.
- (4) Die Tätigkeit im Wahlvorstand ist ehrenamtlich. Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur unparteiischen und gewissenhaften Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Für die Mitarbeit im Wahlvorstand kann von der/dem Präsident_in in angemessenem Umfang Dienstbefreiung oder Befreiung von Lehrverpflichtungen gewährt werden.

§ 4 Wahlvorstand

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstands sind zur Verschwiegenheit verpflichtet.
- (2) Dem Wahlvorstand gehört ein Mitglied der Professor_innengruppe, eine/r Studierende/r und ein Mitglied aus den Gruppen der wissenschaftlichen und administrativ-technischen Mitglieder und die/der Wahlleiter_in an. Die Mitglieder der Professor_innengruppe, Studierende und Mitarbeiter im Wahlvorstand werden von den jeweiligen Gruppenvertretern im Senat gewählt.
- (3) Für jede Gruppe soll ein/e Stellvertreter_in gewählt werden. Wenn es darüber hinaus erforderlich ist, wird unverzüglich eine Ergänzungswahl durchgeführt. Wählt eine Gruppe, die von ihr zu entsendenden Mitglieder nicht bis zum Ende des der Wahl vorhergehenden Sommersemesters, benennt die/der Wahlleiter_in die fehlenden Mitglieder.
- (4) Der Wahlvorstand wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende_n, dessen Stellvertreter_in und eine/n Schriftführer_in. Die/der Wahlleiter_in ist nicht wählbar. Bei Stimmgleichheit entscheidet das vom jüngsten Mitglied zu ziehende Los.
- (5) Die/der Vorsitzende bestimmt im Einvernehmen mit der/dem Wahlleiter_in Ort und Zeit der Sitzungen. Zur ersten Sitzung lädt die/der Wahlleiter_in ein; diese/r leitet die Sitzung bis zur Wahl einer/eines Vorsitzenden.
- (6) Der Wahlvorstand ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er entscheidet mit einfacher Mehrheit der Anwesenden. Tritt bei einer Abstimmung Stimmgleichheit ein, so wird die Abstimmung nach erneuter Beratung wiederholt. Kommt auch hierbei keine Mehrheit zustande, so gilt der Antrag als abgelehnt.
- (7) Über jede Sitzung wird eine Niederschrift gefertigt und von der/dem Vorsitzenden sowie der/dem Schriftführer_in unterzeichnet. Die Niederschrift muss mindestens die Namen der anwesenden Mitglieder und die Beschlüsse enthalten.
- (8) Der Wahlvorstand verhandelt und entscheidet in der Regel in hochschulöffentlicher Sitzung.

- (9) Die Sitzungstermine und die Beschlüsse des Wahlvorstands sind durch Aushang oder auf andere Weise hochschulöffentlich bekanntzumachen.
- (10) Die Tätigkeit des Wahlvorstands endet nach Feststellung des amtlichen Endergebnisses, nach unanfechtbar gewordener Entscheidung im Wahlprüfungsverfahren oder nach Abschluss einer Ergänzungs- oder Wiederholungswahl.

§ 5

Aufgaben des Wahlvorstands

- (1) Der Wahlvorstand ist für die ordnungsgemäße Vorbereitung und Durchführung der Wahlen verantwortlich. Die Aufgaben der/des Wahlleiter_in bleiben unberührt.
- (2) Der Wahlvorstand beschließt insbesondere über:
 - 1. die Bestimmung des Wahltermins,
 - 2. den Ablauf des Termins zur Einreichung der Wahlvorschläge,
 - 3. die Orte, an denen Bekanntmachungen ausgehängt werden,
 - 4. die Prüfung, die Zulassung und den Tag der Bekanntmachung der Wahlvorschläge,
 - 5. Einzelheiten der Offenlegung der Wahlverzeichnisse,
 - 6. Berichtigung der Wahlverzeichnisse,
 - 7. die Festlegung der Wahlergebnisse,
 - 8. die Zuteilung der Sitze
 - 9. Wahlanfechtungen.

Zu Ziffer 1 und 5 ist die Zustimmung der/des Wahlleiter_in erforderlich.

- (3) In begründeten Fällen kann für die Einreichung der Wahlvorschläge für alle Gruppen eine einmalige Nachfrist von höchstens bis zu drei nicht vorlesungsfreien Tagen gewährt werden.
- (4) Für die Auszählung der Stimmen kann der Wahlvorstand die Öffentlichkeit beschränken, wenn dies aus zwingenden Gründen geboten ist.

§ 6

Aufgaben der/des Wahlleiter_in

- (1) Die/der Wahlleiter_in ist für die technische Vorbereitung der Wahlen verantwortlich. Sie/Er sorgt insbesondere für die Erstellung von Verzeichnissen der Personen, die in den jeweiligen Gruppen für den Senat und die Fachbereichsräte wahlberechtigt sind (Wahlverzeichnisse), den Druck der Wahlbekanntmachungen und der Stimmzettel sowie die Übersendung der Unterlagen für die Briefwahl. Ihre weiteren Obliegenheiten ergeben sich aus den entsprechenden speziellen Bestimmungen der Wahlordnung.

- (2) Die/der Wahlleiter_in oder das Wahlbüro nimmt die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten und Zustimmungserklärungen) entgegen.

§ 7

Wahlverzeichnisse

- (1) Das Wahlrecht kann nur ausüben, wer in das Wahlverzeichnis eingetragen ist.
- (2) Für die Wahlen werden Verzeichnisse der wahlberechtigten Personen (Wahlverzeichnisse) für die jeweiligen Gruppen entsprechend § 1 dieser Wahlordnung erstellt. Sie sind nach Gruppen und Fachbereichen bzw. Tätigkeitsbereichen gegliedert. Die Eintragungen in die Wahlverzeichnisse werden aufgrund der in der Hochschule vorhandenen Personal- und Immatrikulationsunterlagen vorgenommen.

Das Wahlverzeichnis enthält Namen, Vornamen und Fachbereich bzw. Tätigkeitsbereich.

- (3) Die Wahlberechtigten sind von ihrer Eintragung in die Wahlverzeichnisse zu benachrichtigen. Die Wahlbenachrichtigung kann bei der Immatrikulation/Rückmeldung ausgegeben oder zugestellt werden. Den Mitgliedern der Professor_innengruppe und Mitarbeiter_innen wird die Wahlbenachrichtigung an die Adresse zugestellt, die aus den in der Hochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist.
- (4) Jedes Mitglied der Hochschule ist unter Beachtung der Offenlegungsfrist berechtigt, die Wahlverzeichnisse einzusehen.
- (5) Die Wahlverzeichnisse werden spätestens am 21. Tag vor der Wahl für 5 Arbeitstage offengelegt.
- (6) Die Wahlverzeichnisse werden zwei Wochen vor dem Wahltag um 12.00 Uhr geschlossen.
- (7) Die Eintragung eines Studierenden in die Wahlverzeichnisse findet im Falle der nachträglichen Rückmeldung nicht mehr statt, wenn die Rückmeldung nach der Schließung der Wahlverzeichnisse erfolgt.

Die Eintragung eines Mitglieds der Professor_innengruppe, eines wissenschaftlichen Mitglieds oder eines administrativ-technischen Mitglieds der Hochschule in die Wahlverzeichnisse findet nicht mehr statt, wenn die Einstellung, Anstellung oder Ernennung nach der Schließung der Wahlverzeichnisse erfolgt. Ändert sich die Zugehörigkeit eines Mitglieds zu einer Gruppe nach diesem Zeitpunkt, übt es das Wahlrecht in der Gruppe aus, der es bisher angehörte.

Bei offensichtlicher Unrichtigkeit der Wahlverzeichnisse werden Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibfehler von Amts wegen vom Wahlbüro berichtigt. Wahlberechtigte, die vor dem Wahltermin aus der Hochschule ausscheiden, werden von Amts wegen vom Wahlbüro aus den Wahlverzeichnissen gelöscht. Die nachträgliche Eintragung aufgrund offensichtlicher Unrichtigkeit kann auf Antrag des Betroffenen bis zum letzten Arbeitstag vor dem Wahltag durch die/den Wahlleiter_in vorgenommen werden; in Zweifelsfällen entscheidet der Wahlvorstand.

- (8) Gegen die Nichteintragung oder die Eintragung einer unrichtigen Gruppenzugehörigkeit einer/s Wahlberechtigten in die Wahlverzeichnisse kann von diesem bis zur Schließung der Wahlverzeichnisse Widerspruch beim Wahlvorstand eingelegt werden. Vor einer Streichung aus den Wahlverzeichnissen sollen die Betroffenen gehört werden. Sie sind im Falle eines Streichungsbeschlusses unverzüglich zu benachrichtigen und können unbeschadet des Zugangs der Benachrichtigung innerhalb von drei Arbeitstagen nach der Beschlussfassung des Wahlvorstandes Widerspruch beim Wahlvorstand einlegen.
- (9) Der Widerspruch gegen die Eintragung oder Nichteintragung in die Wahlverzeichnisse hat keine aufschiebende Wirkung.

§ 8

Wahlbenachrichtigung, Briefwahl

- (1) Die Wahlorgane genügen ihrer Sorgfaltspflicht, wenn sie die Wahlbenachrichtigungen, Wahlunterlagen oder sonstige individuelle Mitteilungen an Wahlberechtigte an die Anschrift absenden, die aus den in der Hochschule vorhandenen Immatrikulations- oder Personalunterlagen ersichtlich ist (für die im personalverwaltenden System erfassten Mitarbeiter_innen ist dies die dort hinterlegte ständige Wohnanschrift), es sei denn, die/der Wahlberechtigte hat schriftlich gegenüber dem Wahlbüro hierfür eine andere Adresse angegeben.
- (2) Es ist Sache der Wahlberechtigten, die Wahlorgane von Änderungen der Anschrift zu benachrichtigen. Die Wahlorgane und ihre Hilfskräfte sind nicht verpflichtet, Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen Anschrift einzuleiten. Dies gilt auch für nicht zustellbare Unterlagen.
- (3) Die Wahlbenachrichtigungen und die Wahlscheinformulare können gegenüber dem Wahlbüro durch einfachen Brief mit der Post übersandt werden. Für Studierende kann die Wahlbenachrichtigung mit der Bestätigung der Immatrikulation oder Rückmeldung verbunden werden.
- (4) Die/der Wahlleiter_in versendet die Unterlagen für die Briefwahl.

Der Wahlbenachrichtigung ist ein adressiertes Wahlscheinformular für die Briefwahl angefügt. Alle Wahlberechtigten, die das Wahlscheinformular unterschrieben und fristgerecht zurücksenden, erhalten als Unterlagen für die Briefwahl:

- a) Wahlschein
 - b) Wahlumschläge
 - c) Stimmzettel
 - d) Vordruck "Erklärung zur Briefwahl"
 - e) Wahlbriefumschlag
- (5) Das Wahlscheinformular muss spätestens bis zur Schließung der Wahlverzeichnisse gem. § 7 Abs. 6 bei der/dem Wahlleiter_in oder im Wahlbüro eingehen. Bei nachgewiesener kurzfristig eintretender Verhinderung ist die Frist drei Arbeitstage vor Beginn der Wahlen. Die Zusendung der Unterlagen für die Briefwahl ist im Wahlverzeichnis durch die Eintragung eines roten "W" zu vermerken.
- (6) Wer im Wahlverzeichnis eingetragen ist, dessen Wahlbenachrichtigung jedoch unzustellbar war, kann bei Vorlage eines amtlichen Ausweises mit Lichtbild bei der/dem Wahlleiter_in/Wahlbüro seine Briefwahlunterlagen persönlich abholen. Die Abholung ist im Wahlverzeichnis zu vermerken (§ 8 Abs. 5).

§ 9

Wahlbekanntmachung

- (1) Der Wahlvorstand fordert spätestens sechs Wochen vor dem Wahltermin durch öffentliche Bekanntmachung auf, Vorschlagslisten für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten einzureichen.
- (2) Die Wahlbekanntmachung muss bezeichnen:
 1. die wahlberechtigten Gruppen,
 2. den Zeitpunkt der Wahl und die Öffnungszeiten des Wahllokals,
 3. die Stelle in der Hochschule, bei der
 - a) nähere Auskünfte über die Wahlen zu erhalten sind,
 - b) die Wahlverzeichnisse offengelegt werden,
 - c) die Vordrucke für die Vorschlagslisten erhältlich und die Vorschlagslisten einzureichen sind (Wahlbüro),
 4. den Zeitpunkt nach Tag und Stunde, bis zu dem die Vorschlagslisten eingereicht sein müssen (Einreichungsfrist)
 5. den Zeitpunkt der Offenlegung und Schließung der Wahlverzeichnisse,
 6. Datum der Wahlbekanntmachung, die Namen der Mitglieder des Wahlvorstands.

§ 10
Wahlvorschläge

- (1) In einem Wahlvorschlag können jeweils nur Bewerber_innen der jeweiligen Gruppe (Mitglieder der Professor_innengruppe, Studierende, wissenschaftliche Mitglieder, administrativ-technische Mitglieder) benannt werden. Bewerber_innen, die in der jeweiligen Gruppe nicht wählbar sind, werden vom Wahlvorstand aus der Vorschlagsliste gestrichen.
- (2) Bei der Aufstellung der Wahlvorschläge sollen Frauen und Männer entsprechend ihrem Anteil in der Gruppe angemessen berücksichtigt werden.
- (3) Jeder Wahlvorschlag kann beliebig viele Bewerber_innen enthalten. Die Reihenfolge der Bewerber_innen muss aus dem Wahlvorschlag ersichtlich sein.
- (4) Bei den Wahlvorschlägen für den Senat sollen ausreichend viele Bewerber_innen benannt werden, um genügend Stellvertreter_innen in den erweiterten Senat gem. § 36 Abs. 4 HHG entsenden zu können (vergl. § 20 dieser WO).
- (5) Eine/Ein Bewerber_in darf für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten nur auf jeweils einer Vorschlagsliste benannt werden. Wird eine/ein Bewerber_in mit seinem Einverständnis auf mehreren Listen benannt, ist sie/er vom Wahlvorstand aus allen Listen zu streichen.
- (6) Die Wahlvorschläge (Vorschlagslisten) sind auf den von der/dem Wahlleiter_in bereitzustellenden Vordrucken einzureichen. Der Wahlvorschlag muss Namen, Vornamen sowie eine Angabe über die Zugehörigkeit zur Hochschule (Fachbereich, Tätigkeitsbereich usw.) enthalten. Der Wahlvorschlag kann mit einem Kennwort versehen werden. Die Wahlvorschläge müssen leserlich ausgefüllt sein. Unterschriften sind eigenhändig zu vollziehen.
- (7) Mit dem Wahlvorschlag ist das schriftliche Einverständnis jeder/jedes Bewerber_in zur Kandidatur auf diesem Wahlvorschlag vorzulegen. Wird keine Einverständniserklärung vorgelegt, ist die/der Bewerber_in vom Wahlvorstand aus dem Wahlvorschlag zu streichen.
- (8) Bis zum Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 bestimmten Frist können Wahlvorschläge von der Vertrauensperson gem. Abs. 9 zurückgenommen, geändert oder ergänzt werden.
- (9) Für jeden Wahlvorschlag soll eine Vertrauensperson (Listenvertreter_in) benannt werden, die zur Abgabe und zum Empfang von Erklärungen gegenüber dem Wahlvorstand und der/des Wahlleiter_in bevollmächtigt ist.

Wird keine Vertrauensperson benannt, gilt die/der auf dem ersten Platz des Wahlvorschlags genannte Bewerber_in als Vertrauensperson.

- (10) Ist nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Ziff. 2 genannten Frist kein gültiger Wahlvorschlag für eine Gruppe vorhanden, fordert der Wahlvorstand unverzüglich nach dem Termin gem. § 5 Abs. 2 Ziff. 5 hochschulöffentlich zur Einreichung von Wahlvorschlägen innerhalb einer Nachfrist von drei Arbeitstagen auf.

Dies gilt nicht, wenn bereits eine Nachfrist nach § 5 Abs. 3 gewährt wurde.

§ 11

Prüfung der Wahlvorschläge

- (1) Die Wahlvorschläge sind innerhalb der vom Wahlvorstand bestimmten Frist (§ 5 Abs. 2 Nr. 2) persönlich oder per Briefpost bei der/dem Wahlleiter_in oder dem Wahlbüro einzureichen. Dort wird auf jedem Wahlvorschlag Tag und Uhrzeit des Eingangs vermerkt.
- (2) Unverzüglich nach Ablauf der in § 5 Abs. 2 Nr. 2 genannten Frist tritt der Wahlvorstand zusammen, um die Wahlvorschläge zu prüfen und über ihre Zulassung zu entscheiden.
- (3) Wahlvorschläge, die verspätet eingereicht sind oder die den durch das Gesetz oder diese Wahlordnung aufgestellten Anforderungen nicht genügen, sind nicht zuzulassen.
- (4) Der Wahlvorstand benachrichtigt unverzüglich die Wahlbewerber_innen sowie deren Vertrauensperson über die Nichtzulassung des Wahlvorschlags. Dabei sind die Gründe anzugeben. Auf die Einspruchsmöglichkeit gem. § 12 ist hinzuweisen

§ 12

Widerspruch gegen die Entscheidung des Wahlvorstands

- (1) Gegen die Entscheidung des Wahlvorstands, die eine Vorschlagsliste betrifft, kann die Vertrauensperson der betroffenen Liste beim Vorsitzenden des Wahlvorstands oder bei der/dem Wahlleiter_in/Wahlbüro binnen drei Arbeitstagen nach Bekanntgabe der zugelassenen Wahlvorschläge schriftlich Widerspruch einlegen.
- (2) Streicht der Wahlvorstand den Namen einer/s Bewerber_in, so kann außer der Vertrauensperson der betroffenen Liste auch die/der Bewerber_in selbst Widerspruch einlegen.
- (3) Über den Widerspruch entscheidet der Wahlvorstand unverzüglich.
- (4) Die Entscheidung ist im Anschluss an die Beschlussfassung unter kurzer Angabe der Gründe bekanntzugeben und der/dem Widerspruchsführer_in zuzustellen. Die Entscheidung ist unanfechtbar.

§ 13
Stimmzettel

- (1) Für die Wahlen zum Senat und zu den Fachbereichsräten werden jeweils für jede Gruppe i.S. des § 1 dieser WO besondere Stimmzettel verwandt. Die äußere Kennzeichnung der Stimmzettel und Wahlumschläge bei Briefwahl muss Verwechslungen zwischen den Gruppen ausschließen.
- (2) Auf den Stimmzetteln sind die Vorschlagslisten in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Wahlbüro unter Angabe der Bewerber_innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags, ggf. auch unter Angabe des Kennworts, aufzuführen.
- (3) Bei Mehrheitswahl werden auf dem Stimmzettel die Bewerber_innen in der Reihenfolge des Wahlvorschlags aufgeführt.
- (4) Der Stimmzettel muss einen Hinweis enthalten, nach welchem Prinzip (Mehrheitswahl, Verhältniswahl) zu wählen ist.

§ 14
Ausübung des Wahlrechts

- (1) Jede/r Wahlberechtigte erhält einen Stimmzettel für die Wahl zum Senat, die Wahlberechtigten für die Wahlen zu den Fachbereichsräten die zusätzlich erforderlichen Stimmzettel.
- (2) Bei der Verhältniswahl kreuzen die Wahlberechtigten eine Liste an.
- (3) Bei der Mehrheitswahl können die Wahlberechtigten auf der Vorschlagsliste höchstens so viele Bewerber_innen ankreuzen, wie Mitglieder der betreffenden Gruppe zu wählen sind. Stimmhäufung ist unzulässig.
- (4) Die Wahlberechtigten haben den Stimmzettel gem. Abs. 2 und 3 durch Ankreuzen zweifelsfrei zu kennzeichnen.
- (5) Vor Einwurf des Stimmzettels in die jeweilige Wahlurne ist vom Wahlausschuss die Wahlberechtigung festzustellen. Zu diesem Zweck soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden; anderenfalls ist die Vorlage eines amtlichen mit Lichtbild versehenen Ausweises erforderlich, sofern der Wahlberechtigte nicht von Person bekannt ist.

Nach Feststellung der Wahlberechtigung wird der Stimmzettel durch die/den Wähler_in in die Wahlurne eingeworfen.

Die Stimmabgabe ist im Wahlverzeichnis zu vermerken.

§ 15

Verlust von Wahlunterlagen

Verschriebene oder unbrauchbar gewordene Stimmzettel oder Wahlumschläge sind nur gegen Rückgabe zu ersetzen. Wahlscheine und Wahlbenachrichtigungen werden nicht ersetzt. § 8 Abs. 6 bleibt unberührt.

§ 16

Wahldurchführung

- (1) Der Wahlvorstand trifft Vorkehrungen, dass die Stimmzettel im Wahllokal unbeobachtet gekennzeichnet werden können. Für die Aufnahme der Stimmzettel sind Wahlurnen zu verwenden. Sie müssen so hergerichtet sein, dass die Stimmzettel nur durch einen Spalt im Deckel eingeworfen werden können.
- (2) Jede Wahlbeeinflussung innerhalb des Wahllokals ist unzulässig.
- (3) Solange das Wahllokal zur Stimmabgabe geöffnet ist, muss mindestens ein Mitglied oder stellvertretendes Mitglied des Wahlvorstands im Wahllokal anwesend sein.
- (4) Wird die Wahl unterbrochen, so hat der Wahlvorstand für die Zwischenzeit die Wahlurnen so zu verschließen und aufzubewahren, dass der Einwurf oder die Entnahme von Stimmzetteln ohne Beschädigung des Verschlusses unmöglich ist. Bei Wiedereröffnung der Wahl hat sich der Wahlvorstand davon zu überzeugen, dass der Verschluss unversehrt ist.
- (5) Mit Ablauf der für die Wahllokale festgesetzten Öffnungszeiten stellt der Wahlvorstand die Schließung fest.

§ 17

Briefwahl

- (1) Die Wahlberechtigten kennzeichnen persönlich und unbeobachtet ihre Stimmzettel, legen ihn/sie in den/die Wahlumschlag/-schläge und verschließen diese/n. Sie unterschreiben folgende

"Erklärung zur Briefwahl

Den/die beigefügten Stimmzettel habe ich persönlich und unbeobachtet gekennzeichnet
....., den
Unterschrift des Wählers"

und legen diese mit dem/den Wahlumschlag/-schlägen und dem Wahlschein in den Wahlbriefumschlag, verschließt diesen und versendet den Wahlbrief an die vorgedruckte Anschrift oder übergibt ihn der/dem Wahlleiter_in/Wahlbüro oder der/dem von ihr/ihm bestellten Vertreter_in.

Die Wahlbriefe sind in einer besonderen Urne zu verwahren.

- (2) Die/der Wahlleiter_in/Wahlbüro oder die/der Beauftragte vermerkt Tag und Uhrzeit des Eingangs auf dem Wahlbrief. Die Stimmabgabe gilt auch als rechtzeitig erfolgt, wenn der Wahlbrief am Tag der Urnenwahl im zuständigen Wahllokal während der Öffnungszeiten abgegeben wird. Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) Nach Ablauf der Frist gem. § 9 Abs. 2 Ziff. 2 eingehende Wahlbriefe bleiben verschlossen und sind gesondert aufzubewahren.

§ 18

Auszählung der Briefwahlstimmen

- (1) Die Mitglieder des Wahlvorstandes öffnen die Urne für die Briefwahl und anschließend die eingegangenen Wahlbriefe einzeln und entnehmen ihnen den Wahlschein und den/die Wahlumschlag/-schläge.
- (2) Leere Wahlbriefe sowie Wahlbriefe, bei denen der Wahlschein, die Erklärung zur Briefwahl oder der/die Wahlumschlag/-schläge fehlen, gelten als ungültig. Sie sind gesondert zu verwahren.
- (3) Die Wahlscheine werden mit den Eintragungen im Wählerverzeichnis verglichen.
- (4) Soweit sich Beanstandungen nicht ergeben, werden die Wahlumschläge, damit sich keine Rückschlüsse auf den aus der Wahlbenachrichtigung ersichtlichen Namen der/des Wahlberechtigten ergeben, von zwei Personen des Wahlvorstandes geöffnet und die Stimmzettel in die Urne gelegt.
- (5) § 19 findet entsprechende Anwendung.

§ 19

Auszählung der Stimmen

- (1) Vor der Öffnung der Wahlurnen überzeugt sich der Wahlvorstand von der Unversehrtheit der Verschlüsse der Wahlurnen, sodann werden diese geöffnet. Die Zahl der in den Urnen enthaltenen Stimmzettel wird mit der Zahl der nach den Wahlzeichen abgegebenen Stimmen verglichen.
- (2) Die auf jeden Wahlvorschlag und die auf jede/n Bewerber_in entfallenden gültigen Stimmen werden jeweils zusammengezählt.

- (3) Ungültig sind Stimmzettel,
 1. die nicht als amtlich erkennbar sind,
 2. aus denen sich der Wille der/des Wähler_in nicht zweifelsfrei ergibt,
 3. die einen Zusatz oder einen Vorbehalt enthalten,
 4. die nicht gekennzeichnet sind,
 5. auf denen mehr als eine Vorschlagsliste angekreuzt ist,
- (4) Über die Gültigkeit von Stimmzetteln entscheidet der Wahlvorstand. Ungültige Stimmzettel sowie Stimmzettel, über deren Gültigkeit Zweifel bestehen, sind getrennt von den übrigen Stimmzetteln aufzubewahren.

§ 20

Feststellung des Wahlergebnisses der Senatswahl, Stellvertretung und Zusammensetzung des erweiterten Senats gem. § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest. Listen, für die keine gültigen Stimmen abgegeben werden, bleiben unberücksichtigt.
- (2) Zunächst werden die auf die einzelnen Vorschlagslisten der Gruppen entfallenden Sitze nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt) festgestellt. Dazu werden die Stimmenzahlen, die die einzelnen Vorschlagslisten erhalten haben, solange durch 1, 2, 3 usw. geteilt, bis so viele Höchstzahlen ermittelt sind, wie Sitze für die jeweilige Gruppe zu verteilen sind. Liegen für die Zuteilung des letzten Sitzes in einer Gruppe die gleichen Höchstzahlen vor, entscheidet das von dem/der Vorsitzenden des Wahlvorstandes, seiner/m Stellvertreter_in bzw. der/des Wahlleiter_in zu ziehende Los. Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber_innen einer Gruppe, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, so bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (3) Sodann wird die Sitzverteilung im Senat gem. § 36 Abs. 4 HHG ermittelt. Danach werden die Wahlbewerber_innen in der Reihenfolge ihrer Benennung im jeweiligen Wahlvorschlag Mitglieder des Senats.

Stellvertreter_innen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber_innen, die nach der Zuteilung der Sitze gemäß Abs. 2 und 3 nicht Mitglieder geworden sind.

- (4) Bei der Mehrheitswahl sind die Bewerber_innen in der Reihenfolge der jeweils auf sie entfallenden Stimmenzahl gewählt. Bei Stimmgleichheit gilt § 20 a).

Stellvertreter_innen sind in der Reihenfolge der Stimmenzahl die Bewerber_innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder geworden sind.

Bewerber_innen, auf die keine Stimmen entfallen sind, können weder Mitglieder noch Stellvertreter_innen sein.

- (5) Stellvertreter_innen für die Mitglieder des erweiterten Senats gem. § 36 Abs. 4 Satz 2 HHG sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlages bzw. bei Mehrheitswahl nach der Anzahl der entfallenden Stimmen diejenigen Stellvertreter_innen, die gem. § 36 Abs. 4 Satz 3 HHG nicht dem erweiterten Senat angehören.
- (6) Enthält eine Vorschlagsliste weniger Bewerber_innen, als dieser nach den Höchstzahlen Sitze zustehen würden, bleiben die restlichen Sitze unbesetzt.
- (7) Die/der Wahlleiter_in sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 20 a)

- (1) Entfällt bei Mehrheitswahl auf mehrere Bewerber_innen eine gleiche Stimmenzahl und sind diese nicht unabhängig von ihrer Rangfolge in den Senat gewählt, so findet für die Gruppen, auf die dies zutrifft, eine Nachwahl innerhalb von drei auf den Tag der Schließung der Wahllokale (§ 16 Abs. 5) folgenden Wochen statt.
- (2) In der Nachwahl nach Abs. 1 wird ausschließlich über die Rangfolge der Bewerber_innen entschieden, auf die eine gleiche Stimmenzahl entfallen ist. Sofern von der Nachwahl die Besetzung eines oder mehrerer Sitze im Senat abhängt, erhält jede/r Wähler_in so viele Stimmen, wie noch Sitze im Senat zu vergeben sind. Stimmenhäufung ist unzulässig. Im Übrigen erhält jede/r Wähler_in eine Stimme.
- (3) Entfällt auch in der Nachwahl auf zwei oder mehrere Kandidat_innen die gleiche Stimmenzahl, so entscheidet das vom Vorsitzenden des Wahlvorstands bzw. seinem Vertreter zu ziehende Los.

§ 21

Feststellung des Wahlergebnisses der Wahlen zu den Fachbereichsräten, Stellvertreter_in/Nachrücker_in

- (1) Der Wahlvorstand stellt die Gesamtzahl der in den einzelnen Gruppen abgegebenen Stimmen, die Wahlbeteiligung in den einzelnen Gruppen, die Zahl der ungültigen Stimmen und die Zahl der Stimmen, die auf die zugelassenen Wahlvorschläge entfallen, fest.

- (2) Die Zuteilung der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Sitze erfolgt nach dem Höchstzahlverfahren (d'Hondt). § 20 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (3) Den einzelnen Bewerber_innen einer Liste werden die Sitze in der Reihenfolge ihrer Benennung zugeteilt.
- (4) Stellvertreter_innen sind in der Reihenfolge des Wahlvorschlags die Bewerber_innen, die nach der Zuteilung der Sitze nicht Mitglieder des Fachbereichsrats geworden sind.
- (5) Bei der Mehrheitswahl gilt § 20 Abs. 4 entsprechend.
- (6) Die/der Wahlleiter_in sorgt für die unverzügliche Bekanntmachung des vorläufigen Wahlergebnisses.

§ 22 Wahlniederschrift

- (1) Über die Verhandlungen des Wahlvorstandes und seine Beschlüsse sind Niederschriften zu fertigen. Sie werden jeweils von der/dem Vorsitzenden des Wahlvorstandes und der/dem Schriftführer_in oder von einem sonstigen Mitglied unterzeichnet.
- (2) Die Niederschrift über die Ermittlung des Wahlergebnisses und der Zusammensetzung der Wahlversammlung muss sowohl für den Senat als auch für die einzelnen Fachbereichsräte getrennt nach Wählergruppen enthalten:
 1. die Zahl der Wahlberechtigten,
 2. die Zahl der insgesamt abgegebenen Stimmen,
 3. die Zahl der insgesamt brieflich abgegebenen Stimmen.
 4. die Zahl der gültigen Stimmen,
 5. die Zahl der ungültigen Stimmen,
 6. die Zahl der auf die einzelnen Vorschlagslisten entfallenden Stimmen,
 7. die Zahl der auf die einzelnen Bewerber entfallenden Stimmen,
 8. die Namen der zu Mitgliedern des Senats bzw. der Fachbereichsräte Gewählten sowie die Namen der Stellvertreter_innen.
- (3) Die Stimmzettel, Wahlscheine und sonstigen Wahlunterlagen sind nach der Feststellung des Wahlergebnisses zu bündeln und der Niederschrift des Wahlvorstandes über die Feststellung des Wahlergebnisses (§§ 20, 21) beizufügen.

- (4) Die Wahlunterschriften nebst Anlagen sind der/dem Wahlleiter_in zu übergeben; sie sind während der jeweiligen Amtszeit des Senats bzw. der Fachbereichsräte im Wahlbüro aufzubewahren.

Die Unterlagen dürfen erst vernichtet werden, sobald ein neu gewählter Senat bzw. Fachbereichsrat erstmals zusammengetreten ist.

§ 23

Bekanntgabe des vorläufigen amtlichen Wahlergebnisses

- (1) Die/der Wahlleiter_in ist befugt, das vorläufige Wahlergebnis gegenüber der Presse bekanntzugeben.
- (2) Die/der Wahlleiter_in teilt dem amtierenden Senatsvorstand das Wahlergebnis der Senatswahl mit, damit die Gewählten zur konstituierenden Sitzung eingeladen werden können.
- (3) Die/der Wahlleiter_in stellt die Zusammensetzung der Fachbereichsräte fest und teilt diese den Dekan_innen mit.

§ 24

Wahlprüfungsverfahren

- (1) Wird von der/dem Wahlleiter_in oder einer/m Wahlberechtigten geltend gemacht, dass bei der Wahl zum Senat und zu den Fachbereichsräten gegen zwingende Vorschriften der Gesetze oder dieser Wahlordnung verstoßen sei, tritt der Wahlvorstand in ein Wahlprüfungsverfahren ein. Der Antrag dazu kann nur innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses gestellt werden. Der Antrag ist schriftlich an die/den Wahlleiter_in zu richten; er muss die angefochtene Wahl benennen und bedarf einer Begründung.
- (2) Eine Anfechtung der Wahl mit der Begründung, dass ein/e Wahlberechtigte_r an der Ausübung ihres/seines Wahlrechts gehindert gewesen sei, weil sie/er nicht oder nicht mit der richtigen Gruppenzugehörigkeit in die Wahlverzeichnisse eingetragen gewesen sei, oder dass eine Person an der Wahl teilgenommen habe, die zwar in das Wahlverzeichnis eingetragen, aber nicht wahlberechtigt gewesen sei, ist nicht zulässig.
- (3) Kommt der Wahlvorstand im Wahlprüfungsverfahren zu der Überzeugung, dass Verstöße oder Formfehler das Ergebnis einer Wahl beeinflusst haben können, ordnet er für den gesamten Senat bzw. Fachbereichsrat oder für einzelne Gruppen in einzelnen Fachbereichen eine Wiederholungswahl an. Die Entscheidung bedarf der Mehrheit der Stimmen seiner Mitglieder. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und der/dem Antragsteller_in zuzustellen.

- (4) Wird die Wahl von Mitgliedern eines Gremiums für ungültig erklärt oder festgestellt, dass das Gremium nicht ordnungsgemäß besetzt ist, berührt dies nicht die Wirksamkeit vorher vollzogene Beschlüsse.

§ 25

Ausscheiden, Rücktritt, Neueintritt und Nachrücken

- (1) Die Amtszeit eines Senatsmitglieds bzw. Mitglieds eines Fachbereichsrats endet vorzeitig, wenn es die Zugehörigkeit zu der Gruppe verliert, der es zum Zeitpunkt der Wahl angehört hat; dasselbe gilt, wenn das Mitglied der Hochschule nicht mehr angehört oder abgeordnet ist, für die Dauer der Abwesenheit. Das betroffene Mitglied ist verpflichtet, die in S. 1 genannten Umstände der/dem Wahlleiter_in unverzüglich nach Bekanntwerden mitzuteilen. Diese Pflicht trifft hinsichtlich der Fachbereichsräte zusätzlich die/den Dekan_in.
- (2) Endet die Amtszeit eines Mitglieds gemäß Abs. 1 vorzeitig, so tritt an ihre/seine Stelle dasjenige Mitglied, das an erster Stelle auf der Stellvertreter_innenliste steht. In die Funktion des stellvertretenden Mitgliedes rückt die-/derjenige Bewerber_in nach, die/der - ohne bereits stellvertretendes Mitglied zu sein - als nächste/r auf der Stellvertreter_innenliste steht. Sind Stellvertreter_innen aus demselben Wahlvorschlag nicht mehr vorhanden, bleibt der Sitz unbesetzt. Die notwendigen Feststellungen trifft die/der Wahlleiter_in, die/der auch die/den Nachrücker_in schriftlich verständigt. Diese/r erlangt mit dem Zugang der Mitteilung ihr/sein Mandat.
- (3) Ein gewähltes Gremienmitglied bzw. stellvertretendes Mitglied, das von seinem Mandat zurücktreten will, muss dies schriftlich der/dem Wahlleiter_in anzeigen. Im Übrigen gilt Abs. 2 entsprechend.

§ 26

Speicherung und Verarbeitung personenbezogener Daten

Die Daten der Wahlbewerber_innen, die nach dieser Wahlordnung erhoben werden, dürfen zum Zwecke der Wahlvorbereitung, der Wahldurchführung, der Stimmenauszählung und der Gremienverwaltung in einer elektronischen Datei gespeichert und verarbeitet werden.

§ 27

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung auf der Webseite der HfG mit Wirkung vom 1. Februar 2018 in Kraft.

Die Wahlordnung der Hochschule für Gestaltung Offenbach am Main vom 14. Dezember 2000 i. d. F. vom 7. Februar 2012 tritt gleichzeitig außer Kraft.

Offenbach am Main, den 12. Dezember 2017



gez. Prof. Bernd Kracke
Präsident